

Das **Urheberrecht** schützt geistiges Eigentum. Schöpferische Erzeugnisse anderer Menschen dürfen nicht einfach so verbreitet werden.

Wann darf ich fremdes geistiges Eigentum nutzen?

- Erlaubnis der Eigentümer_innen
- Verlinkung fremder Inhalte
- Embedding (Einbetten) fremder Inhalte
- Sharing (Teilen in sozialen Netzwerken) fremder Inhalte

Das **Recht am eigenen Bild** schützt abgebildete Personen. Bildnisse von anderen Menschen dürfen nicht einfach so verbreitet werden.

Wann darf ich Bilder mit abgebildeten Personen nutzen?

- Erlaubnis der Abgebildeten
- Abgebildete nur als Beiwerk des Bilds
- Bilder von öffentlichen Veranstaltungen, bei denen Beteiligte mit Fotos rechnen müssen

PRIVATE VS. ÖFFENTLICHE NUTZUNG:

Urheberrechtlich geschützte Inhalte (z. B. Filme, Musik, Fotos) sowie Bilder mit abgebildeten Personen dürfen *im privaten Umfeld* mit anderen gemeinsam rezipiert und genutzt werden. Sie dürfen aber **nicht öffentlich zugänglich** gemacht werden – nur mit Erlaubnis oder unter den genannten Bedingungen.



WAS BEDEUTET DAS FÜR DIE PRAXIS?

- Erlaubnis von Eigentümer_innen und Abgebildeten einholen
- wenn keine Erlaubnis gegeben ist:
 - » selbsterstellte Werke (z.B. Videos, Musik, Bilder) nutzen
 - » lizenzfreie Werke nutzen
 - » Bilder/Videoaufnahmen ohne erkennbare Gesichter und ohne charakteristische Erkennungsmerkmale machen
- Hinweise geben
 - » wenn Bilder/Videoaufnahmen gemacht werden (z. B. Hinweisschilder bei Veranstaltungen aufhängen)
 - » wo und für welchen Zweck diese veröffentlicht werden sollen

Quelle und weitere Infos: <https://www.ra-plutte.de/faq-recht-am-eigenen-bild-beispiele/>